

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2015

Nr. 2015/658

KR.Nr. K 0029/2015 (DDI)

Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Unerlaubte Entschädigungen für Überweisungen von Patienten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mitte Februar 2015 wurde bekannt, dass es Ärzte gibt, die aus der Überweisung von Patienten in ein Spital Kapital schlagen. Mit Zahlungen, die ein Spital einem Arzt dafür gibt, dass er einen Patienten überweist. So konnte den Medien entnommen werden, dass beispielsweise eine Gruppenpraxis einen privaten oder halbprivaten Patienten für 500 Franken an ein privates Spital überwiesen hat.

Das Problem bei solchen Zahlungen, Kick-backs genannt, ist, dass der Patient nicht an den besten Arzt oder an das beste Spital überwiesen wird, sondern an den Meistbietenden. Dies ist eine Einschränkung der freien Spitalwahl. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sieht darin das Risiko, dass unnötige Leistungen zulasten des Patienten erbracht werden.

Wenn Ärzte solche Kick-backs annehmen, verstösst dies nicht nur gegen die Standesregeln der Ärzteverbindung FMH, sondern auch gegen das Medizinalberufsgesetz und kann mit Busse bestraft werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Kanton Solothurn Kenntnis von Spitälern, Gruppenpraxen oder Ärzten, welche für die Überweisung von Patienten unerlaubte Entschädigungen bezahlen oder annehmen?
2. Wenn ja, gibt es konkrete Zahlen, wie viele Ärzte im Kanton Solothurn davon betroffen sind?
3. Wenn ja, welche Massnahmen unternimmt das zuständige Amt, um diesen Missbrauch zu verhindern?
4. Wenn nein, ist das Gegenstand der Aufsicht über die Medizinalpersonen und durch wen und wie wird diese wahrgenommen?
5. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Patientinnen und Patienten ein Recht auf Transparenz und Information betreffend solcher Verträge haben?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Bezahlung von sog. Kick-backs für die Überweisung von Patientinnen und Patienten verstösst nicht nur gegen unsere Vorstellungen von Ethik und Moral, sondern auch gegen gesetzliche Vorschriften.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) am 1. September 2007 werden die zuvor in den kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufes, wozu insbesondere die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten gehört, abschliessend durch das Bundesrecht im MedBG geregelt. Für die selbstständige ärztliche Tätigkeit bedarf es gemäss Art. 34 MedBG einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller u.a. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.

Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, haben sich zudem an die Berufspflichten gemäss Art. 40 MedBG zu halten. Die Verletzung der Berufspflichten kann durch Disziplinar massnahmen (Verwarnung, Verweis, Busse, befristetes Berufsausübungsverbot, definitives Berufsausübungsverbot) sanktioniert werden (Art. 43 MedBG). Die Angehörigen der universitären Medizinalberufe haben u.a. bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln (Art. 40 lit. e MedBG). Mit dieser Bestimmung hatte das Parlament vor allem Zahlungen und Rückvergütungen sowie ähnliche Leistungen zwischen Leistungserbringern im Auge. Dementsprechend verstossen Kick-backs grundsätzlich gegen das MedBG.

Neben Art. 40 lit. e MedBG findet sich in Art. 56 Abs. 3 eine Pflicht zur Weitergabe direkter und indirekter Vergünstigungen an den Versicherer oder Versicherten. Über die Zulässigkeit solcher finanzieller Vergünstigungen sagt die Bestimmung nichts aus.

Gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz haben die Patientinnen und Patienten das Recht auf Information und Selbstbestimmung (§ 30). Kick-backs können auch einen Verstoss gegen die Patientenrechte und die freie Arzt- und Spitalwahl gemäss Art. 41 Krankenversicherungsgesetz (KVG) darstellen.

Das Departement des Innern bzw. das Gesundheitsamt leitet und überwacht das öffentliche Gesundheitswesen, der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus (§ 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes, §1 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz). Dementsprechend ist das Gesundheitsamt u.a. auch für die Aufsicht über die Medizinalpersonen zuständig. Im Rahmen dieser Aufsichtsfunktion wird Hinweisen auf Unrechtmässigkeiten konsequent nachgegangen. Falls angezeigt, werden vom Gesundheitsamt angemessene Disziplinar massnahmen verfügt (Verwarnung, Verweis, befristetes Berufsausübungsverbot, definitives Berufsausübungsverbot). Bei Hinweisen auf strafbare Handlungen wird zudem bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet.

Für alle Ärztinnen und Ärzte, die Mitglieder der FMH sind, gilt deren Standesordnung. Gemäss Art. 36 der Standesordnung dürfen Ärztinnen und Ärzte für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder für die Vornahme einzelner Untersuchungs- oder Behandlungsmassnahmen (Laboruntersuchungen etc.) kein Entgelt oder andere Vorteile versprechen oder entgegennehmen. Verstösse gegen die Standesordnung können von Mitgliedern und Dritten angezeigt werden. Die Standeskommission beurteilt Verstösse der Mitglieder der kantonalen Ärztegesellschaften gegen die Standesordnung. Mögliche Sanktionen sind insbesondere: Verweis, Busse (bis 50'000 Franken), Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit, Ausschluss, Entzug des FMH-Titels (ausgenommen Eidgenössische Weiterbildungstitel), Veröffentlichung in Publikationsorganen der kantonalen Ärztegesellschaften bzw. der FMH, Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder an Krankenversicherungsorgane.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Hat der Kanton Solothurn Kenntnis von Spitälern, Gruppenpraxen oder Ärzten, welche für die Überweisung von Patienten unerlaubte Entschädigungen bezahlen oder annehmen?

Nein; auch die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn hat keine Kenntnis.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wenn ja, gibt es konkrete Zahlen, wie viele Ärzte im Kanton Solothurn davon betroffen sind?

Vgl. Antwort zu Frage 1 (nein).

3.2.3 Zu Frage 3:

Wenn ja, welche Massnahmen unternimmt das zuständige Amt, um diesen Missbrauch zu verhindern?

Vgl. Antwort zu Frage 1 (nein).

3.2.4 Zu Frage 4:

Wenn nein, ist das Gegenstand der Aufsicht über die Medizinalpersonen und durch wen und wie wird diese wahrgenommen?

Allfällige Kick-backs wären Gegenstand der Aufsicht über die Medizinalpersonen. Zuständig ist das Gesundheitsamt. Hinweisen auf Kick-backs ginge dieses konsequent nach. Die erforderlichen Disziplinar-massnahmen (Verwarnung, Verweis, Busse, befristetes Berufsausübungsverbot, definitives Berufsausübungsverbot) würden vom Chef des Gesundheitsamtes verfügt. Bei Hinweisen auf strafbare Handlungen würde zudem bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet.

3.2.5 Zu Frage 5:

Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Patientinnen und Patienten ein Recht auf Transparenz und Information betreffend solcher Verträge haben?

Ja, falls es solche Verträge geben sollte. Allerdings ist aus naheliegenden Gründen von der Verschwiegenheit bei den Vertragspartnern auszugehen, insbesondere weil das Gesundheitsamt bei entsprechenden Hinweisen einschreiten würde.

Die Behörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 7 Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG). Über hängige Verfahren wird nur informiert, wenn besondere Umstände es erfordern, so namentlich wenn das Verfahren einen Sachverhalt betrifft, der besonderes Aufsehen erregt oder die Information zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist (§ 8 InfoDG). Bei hängigen Strafverfahren prüft die Staatsanwaltschaft bzw. bei Disziplinarverfahren das Gesundheitsamt im konkreten Einzelfall, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit informiert wird. Ob darüber hinaus ein Informationsrecht für die Patientinnen und Patienten be-

steht, muss ebenfalls im Einzelfall geprüft werden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Meinung der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn sowie der Umstand, dass im Register der universitären Medizinalberufe enthaltene Daten zu Disziplinarverfahren, zu aufgehobenen Einschränkungen sowie die Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung einer Bewilligung nur den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zuständigen Behörden zur Verfügung stehen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Solothurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn GAESO, Sekretariat, Ferchtweg 1,
4622 Egerkingen
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat